

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

**Das kommunale Wahlrecht der Frauen in den deutschen
Bundesstaaten**

Apolant, Jenny

Leipzig ; Berlin, 1918

Herzogtum Sachsen-Altenburg

urn:nbn:de:bsz:31-91534

Unterstützung. Die Mehrheit der Verwaltungskommission stand jedoch auf dem Standpunkte, daß die Tätigkeit der Frau auf vielen Gebieten des öffentlichen Lebens durchaus als wünschenswert und überaus segensreich empfunden wird, daß man sich aber von der Verleihung des Wahlrechts keinen Segen verspreche. „Wir möchten verhüten, daß die dem Manne dem weiblichen Geschlecht gegenüber eigene und natürliche Ehrfurcht sich mindern möchte, was immerhin möglich wäre, wenn auch in wahlrechtlicher Beziehung eine Gleichstellung der Frau und des Mannes erreicht ist.“ Der Antrag der Minderheit, die Petition der Staatsregierung zur Berücksichtigung zu überweisen, wurde abgelehnt und der Antrag der Mehrheit: „der Landtag wolle das Gesuch der Staatsregierung als Material bei Abfassung eines neuen Gemeindegesetzes überweisen“, gegen vier Stimmen angenommen.

Herzogtum Sachsen-Altenburg.

Die Städteordnung vom 10. Juni 1897 berechtigt in Art. 10 alle selbständigen Gemeindeglieder zum Erwerb des Bürgerrechts, wenn sie bestimmte Bedingungen erfüllen. Wahlberechtigt und wählbar sind nach den Bestimmungen der §§ 32 und 34 jedoch nur die männlichen Bürger.

Die Dorfordnung vom 13. Juni 1876 gewährt auch den Frauen das aktive Wahlrecht, denn § 5 erklärt, daß unter der Voraussetzung der hierländischen Staatsangehörigkeit diejenigen selbständigen männlichen und weiblichen Gemeindeglieder wahlberechtigt sind, welche das 21. Lebensjahr zurückgelegt haben, in der Gemeinde wohnen und zu den Gemeindelasten beitragen müssen. Wahlberechtigte Frauen werden durch Bevollmächtigte (§ 16) vertreten. Da die direkte Staatssteuer des Vermögens der Ehefrau (§ 10) dem Ehemanne angerechnet wird, ist sie nicht wahlberechtigt. Die Frauen sind nicht wählbar, denn § 17 macht die Wählbarkeit von dem Recht abhängig, das Stimm- und Wahlrecht persönlich auszuüben. Die Frauen dürfen

die G
hier (

Die
Stad
faßt d
lichen
jedoch
den z
lichen
deren
eines
einkor
eigent
(§ 34

Da
noch
Geleg
Gebro

Die
Stad
gerre
Selbst
übrig
ruf n
schied
nung
Perso
sind
wenn
beste
Staat
jedoch

die Gemeindeversammlung besuchen, müssen sich jedoch auch hier (§ 35) durch Bevollmächtigte vertreten lassen.

Fürstentum Reuß jüngere Linie.

Die Gemeindeordnung vom 14. Juli 1914 gilt für Stadt- und Landgemeinden. Das Bürgerrecht umfaßt das aktive und passive Wahlrecht nur bei den männlichen Bürgern (§ 16). Frauen können in einzelnen Fällen jedoch das aktive Wahlrecht ausüben, da nach § 28 außer den zur Ausübung des Bürgerrechts berechtigten männlichen Bürgern solche Steuerpflichtige stimmberechtigt sind, deren der Gemeindesteuer unterworfenen Einkommen das eines der drei mit den höchsten Beträgen zur Gemeindeeinkommensteuer herangezogenen Bürger übersteigt. Grundeigentum der Ehefrau gilt als solches des Ehemannes (§ 34).

Da infolge des Krieges nach der neuen Gemeindeordnung noch nicht gewählt worden ist, haben die Frauen noch keine Gelegenheit gehabt, von dem ihnen zustehenden Wahlrecht Gebrauch zu machen.

Fürstentum Reuß ältere Linie.

Die Gemeindeordnung vom 25. Januar 1871 gilt für Stadt- und Landgemeinden. Die Erwerbung des Bürgerrechts setzt nach Art. 30 eine physische Person, rechtliche Selbständigkeit und eine selbständige Wohnung voraus. Im übrigen wird weder durch Geburt, Geschlecht, Religion, Beruf noch durch sonstige persönliche Verhältnisse ein Unterschied in der Berechtigung und Verpflichtung zur Gewinnung des Bürgerrechts gemacht. Während alle männlichen Personen, welche das Bürgerrecht besitzen, stimmberechtigt sind (Art. 46), steht den Frauen das Stimmrecht nur zu, wenn sie in einer Gemeinde mehr als einer der drei höchstbesteuerten Gemeindeglieder bzw. Bürger an direkten Staatsabgaben entrichten. Dieses Stimmrecht beschränkt sich jedoch auf die in der Gemeindeversammlung stattfindende